

Initiative Freie Musikszene Freiburg (IFMS)

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Initiative Freie Musikszene Freiburg" (kurz IFMS Freiburg). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Initiative Freie Musikszene Freiburg (IFMS FR) ist ein Zusammenschluss von Künstlerinnen und Künstlern, die Musikprojekte unterschiedlicher Größe und Genres in der Stadt Freiburg realisieren. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vermittlung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Konzerte, durch Vernetzungstreffen zum Zusammenführen und Sichtbarmachen der freien Kulturszene als Ausdruck kultureller Vielfalt in Freiburg sowie durch das Bestreben, Bündnis- und Dialogpartner für den Ausbau und Erhalt von Kulturförderung durch die öffentliche Hand zu sein.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in.

(2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe der Vergütung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei bis vier Mitglieder zu Vorstandsbeisitzer:innen. Diese nehmen an Vorstandssitzungen mit vollem Stimmrecht teil. Die Beisitzer:innen benennen aus ihrem Kreis zwei Schriftführer:innen, die sich einvernehmlich die Aufgaben teilen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Die Schriftführer:innen haben die Aufgabe, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu protokollieren.

§ 6 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu wählen. Mindestens zwei Drittel des Vorstands müssen durch die Mitgliederversammlung gewählt worden sein.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden – bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.

§ 8 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können für verschiedene Bereiche Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der von Mitgliederversammlung und Vorstand gegebenen Aufgaben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer:innen,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands inklusive des Berichts der Kassenprüfer:innen und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich - auch per E-Mail - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands – bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – eröffnet. Der/die Vorsitzende – bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende – ernennt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine:n Versammlungsleiter:in.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Mitgliederversammlung kann auch online als Videokonferenz abgehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wird von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung eingefordert, muss die entsprechende Abstimmung geheim durchgeführt werden. Der/die Versammlungsleiter:in erfragt dies vor einer Abstimmung.

Kann bei Wahlen kein:e Kandidat:in die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Beschlüsse über

- a) eine Änderung der Satzung sowie
- b) die Auflösung des Vereins

bedürfen jeweils der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Einer Änderung des Satzungszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer:in und dem/der Versammlungsleiter:in zu unterschreiben ist.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Körperschaft unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die frei finanziert Kultur im Bereich Musik in Freiburg anbietet und/oder ausführt. Körperschaften, die primär eigenwirtschaftliche Interessen verfolgen, können nur förderndes Mitglied des Vereins werden. Zu den angebotenen und ausgeführten Kulturveranstaltungen aus Satz eins zählen unter anderem Veranstaltungen mit Aufführungscharakter wie Konzerte und Lesungen, ebenso wie Unterricht, Workshops, Meisterklassen oder Ähnliches.

Im Falle von Körperschaften bezieht sich die Mitgliedschaft auf die Körperschaft als Ganzes, nicht auf deren Einzelmitglieder.

(2) Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche Mitglieder (natürliche Personen s. Absatz 1), Körperschaften oder fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder durch Spenden.

(3) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht, Körperschaften sowie fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller:in nicht begründen.

(5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem/der Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Körperschaften durch deren Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu zählt beispielsweise, wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Widerspruchs sowie einer Anhörung in der Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschließungsbeschluss. Dieser kann erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe gerichtlich angefochten werden.

§ 14 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr und ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag zu entrichten sind.

(2) Ehrenmitglieder sind prinzipiell von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit vollzogen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, mit der Maßgabe, dass es nur in der Stadt sowie unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kunst- und Kulturförderung Verwendung finden darf.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Freiburg, den 27.01.2022

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2022